

Statuten- und Namensänderung CVP Würenlos - Synopse

Bestehende Statuten CVP Würenlos	Neue Statuten Die Mitte CVP Würenlos	Bemerkungen
<p>grün: Hinweis auf Regelung an anderer Stelle</p> <p>Statuten der CVP Würenlos</p> <p>vom 24. März 1971 (Stand 1. März 1999)</p> <p>Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Vorschlag des Vorstands basierend auf den Musterstatuten Die Mitte Aargau</p> <p>Statuten der Partei «Die Mitte CVP Würenlos»</p> <p>vom</p>	<p>Anpassung des Namens an Die Mitte Schweiz/Kanton/Bezirk.</p> <p>«CVP Würenlos» bleibt im Namen erhalten.</p>
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 - Name, Wesen</p> <p>Die Christlichdemokratische Volkspartei Würenlos (im folgenden "Partei" genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p> <p>Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Kantonal- und der Bezirkspartei Baden. (siehe Art.2 Abs. 2)</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Name, Sitz, Wesen</p> <p>Unter dem Namen «Die Mitte CVP Würenlos» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz Würenlos. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.</p> <p>Die Partei «Die Mitte CVP Würenlos» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist eine Organisation der Bezirkspartei «Die Mitte des Bezirks Baden» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) in der Gemeinde Würenlos. Die Ortspartei anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Bezirkspartei und der Kantonalpartei «Die Mitte Aargau».</p> <p>Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirks- und Kantonalpartei.</p>	

<p>Art. 2 - Grundsätze</p> <p>Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.</p>	<p>Art. 2 Grundsätze, Ziele</p> <p>Die Ortspartei vereinigt Personen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in der Gemeinde in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen. Wegleitend ist die Verbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls. <p>Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p> <p>Art. 3 Untergruppen</p> <p>Die Mitglieder der Ortspartei können verschiedene Untergruppen bilden. Bildung und Zusammensetzung von solchen Untergruppen sind dem Vorstand der Ortspartei bekanntzugeben.</p>	<p>Die CVP Würenlos ist offen für alle</p>
<p>Mitgliedschaft</p> <p>Art. 3 - Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied können handlungsfähige, natürliche Personen werden, welche die Grundsätze der Partei anerkennen und zu fördern bereit sind.</p>	<p>B. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 Erwerb</p> <p>Mitglied der Ortspartei kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.</p>	<p>Öffnung ab 16 Jahre</p>
<p>Art. 4 - Erwerb</p>	<p>Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand der Ortspartei erworben.</p>	

<p>Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und den Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.</p>	<p>Gegen den Entscheid des Vorstandes, einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht aufzunehmen, kann bei der Mitgliederversammlung der Ortspartei Rekurs erhoben werden.</p>	
<p>Art. 5 - Ende Ausschluss</p> <p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>	<p>Art. 5 Ende</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.</p> <p>Die Tatsache, dass ein Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.</p> <p>Der Austritt ist dem Vorstand der Ortspartei schriftlich zu melden.</p> <p>Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei oder gegen die Statuten verstossen. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortspartei.</p> <p>Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.</p>	<p>Analoge Regelung bei Bezirks- und Kantonalpartei.</p> <p>Für die Berechnung des jährlichen Beitrags, den die Ortsparteien der Bezirkspartei zu leisten haben, wird eine Neuregelung diskutiert. Falls die Berechnung neu an die Anzahl Mitglieder gebunden wird, ist von Bedeutung, wer als Mitglied gezählt wird.</p> <p>Es bleibt im Ermessen des Vorstands, ehemalige Mitglieder als Sympathisanten weiterhin willkommen zu heissen.</p>
<p>Art. 6 - Rechte und Pflichten</p> <p>Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.</p>		<p>Die Musterstatuten sehen keine expliziten Rechte und Pflichten der Mitglieder vor. Der Verzicht auf diesen Absatz hat keine Wirkung.</p>

<p>In der Regel können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt werden und als Parteikandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.</p> <p>Ausnahmsweise können von der Parteiversammlung auch Nichtmitglieder als Parteikandidaten aufgestellt werden.</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Leistung der Parteibeiträge von jährlich höchstens Fr. 100.—verpflichtet. (siehe Art. 14 Abs. 2)</p>		
<p>Organe</p> <p>Art. 7 - Organe</p> <p>Die Organe der Ortspartei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung 2. die Parteiversammlung 3. der Vorstand 4. die Delegierten 5. die Rechnungsrevisoren <p>Personelle Änderungen sind der Bezirks- und Kantonalpartei zu melden. (siehe Art. 7 Abs. 3)</p>	<p>C. Organisation der Ortspartei</p> <p>Art. 6 Organe</p> <p>Organe der Ortspartei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Rechnungsrevisoren. 	<p>Parteiversammlung und Delegierte sind keine Vereinsorgane.</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen Generalversammlung und Parteiversammlung macht in der Praxis wenig Sinn. Bei beiden Versammlungen haben nur die Mitglieder Stimmrecht; die Teilnahme von Gästen ohne Stimmrecht ist immer möglich.</p> <p>Eine Differenzierung zwischen den vereinspolitischen Geschäften (bisher Generalversammlung) und den parteipolitischen Sachgeschäften (bisher Parteiversammlung) ist weiterhin möglich und liegt im Ermessen des Vorstands.</p>
	<p>Art. 7 Grundsätze</p> <p>Vorstand und Rechnungsrevisoren werden im Anschluss an die Gesamterneuerungswahl des Gemeinderats auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>Die Beschlüsse und Massnahmen der Organe dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und den allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.</p>	

	Bestellung des Vorstandes der Ortspartei und personelle Änderungen sind der Bezirks- und der Kantonalpartei zu melden.	
<p>Art. 8 - Generalversammlung</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im Laufe des 1. Quartals statt.</p> <p>Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Delegierten in die Bezirkspartei und der Rechnungsrevisoren 2. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 3. den Ausschluss von Mitgliedern 4. Statutenänderungen 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages <p>Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 20 Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand durchzuführen.</p> <p>Die Generalversammlung fasst Beschlüsse durch einfaches Mehr der stimmenden Mitglieder.</p>	<p>D. Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 8 Bedeutung, Einberufung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.</p> <p>Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten auch einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 20 respektive einem Fünftel der Mitglieder der Ortspartei unter Angabe des Grundes verlangt wird.</p> <p>Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Vorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.</p> <p>Art. 9 Aufgaben</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins. 2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von zwei Rechnungsrevisoren. 	<p>1/5 der Mitglieder ist zwingende Bestimmung</p> <p>Kantonalpartei legt Wert auf Regelung bei ausserordentlichen Umständen</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Wahl der Delegierten und allfälliger Ersatzdelegierten für die Bezirkspartei. 4. Nomination von Kandidaten der Partei «Die Mitte CVP Würenlos» in der Regel für die Wahlen in den Gemeinderat und die Finanzkommission. 5. Beschlussfassung der Parolen zu spezifischen Traktanden der Einwohnergemeindeversammlungen. 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. 8. Beschlussfassung über die Rechnung und Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, sowie fallweise von Untergruppen und von der Ortspartei eingesetzten Kommissionen. 9. Beschlussfassung über Beitrittsgesuche, die der Vorstand abgelehnt hat, sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Ortspartei. 	<p>Ziff. 3: Die CVP Würenlos kann 2 Delegierte in die Bezirkspartei wählen. Diese können sich durch Ersatzdelegierte vertreten lassen, falls solche gewählt sind.</p> <p>Zusätzlich zu den 2 gewählten Delegierten, ist der Präsident der Ortspartei von Amtes wegen Delegierter in der Bezirkspartei.</p> <p>Ziff. 4: Die Formulierung «in der Regel» bezweckt, dass – falls ein geeigneter Kandidat erst nach der Mitgliederversammlung aufgestellt werden kann – dieser im Namen der Partei nominiert werden kann (siehe auch Art. 11 Ziff. 5).</p>
	<p>Art. 10 Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.</p>	<p>Für Beschlüsse braucht es neu ein Mehr der anwesenden Mitglieder, unabhängig davon, ob diese abstimmen oder sich der Stimme enthalten.</p>
<p>Art. 9 - Parteiversammlung</p> <p>Parteiversammlungen finden nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal pro Jahr statt.</p> <p>Parteiversammlungen können über alle Parteiangelegenheiten beschliessen, sofern das betreffende Geschäft nicht der Generalversammlung vorbehalten ist; insbesondere stellen sie die Kandidaten für Wahlen auf.</p>		

<p>Art. 10 - Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt 4 Jahre. Die Wahlen finden in der Regel im Anschluss an die kommunalen Wahlen statt. (siehe Art. 7 Abs. 1)</p>		
<p>Art. 11 - Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, bis zu drei Beisitzern sowie von Amtes wegen den Vertretern der Partei im Gemeinderat Würenlos.</p> <p>Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar zeichnen je kollektiv zu zweien. (siehe Art. 11 Abs. 3)</p>	<p>E. Vorstand</p> <p>Art. 11 Stellung, Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann der Mitgliederversammlung Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderats sind von Amtes wegen im Vorstand der Partei «Die Mitte CVP Würenlos». Der Vorstand konstituiert sich – nach der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung – selbst. Die Stellvertretung des Präsidenten (Vizepräsident) ist festzulegen.</p> <p>Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens zweimal einberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden möglich. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn das von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von den beiden Rechnungsrevisoren unter Angabe des Grundes verlangt wird.</p> <p>Um gültig verhandeln zu können, muss wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.</p>	

	<p>Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.</p> <p>Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.</p>	<p>Kantonalpartei legt Wert auf Regelung bei ausserordentlichen Umständen</p>
	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Administrative Führung der Ortspartei. 2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 3. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung. 4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen. 5. Nominationen von Kandidaten der Partei «Die Mitte CVP Würenlos» für die Wahlen in den Gemeinderat und in die Finanzkommission, sofern nur eine Bewerbung vorliegt und die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. 6. Nomination von Kandidaten der Partei «Die Mitte CVP Würenlos» für die Bestellung von weiteren kommunalen Kommissionen. 7. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Gemeinderates und zu kommunalen Abstimmungen. 8. Pflege des Kontaktes mit Behörden, Kommissionen, Untergruppen sowie der Bezirks- 	<p>Grundsätzlich soll die Mitgliederversammlung über die Nomination von Gemeinderat und Finanzkommission entscheiden. Es kann aber vorkommen, dass geeignete Kandidaten/innen sich erst spät zu einer Kandidatur entscheiden und es zeitlich nicht mehr reicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In einem entsprechenden Fall erhält der Vorstand die Kompetenz, die Nomination vorzunehmen.</p>

	<p>und Kantonalpartei und mit benachbarten Ortsparteien.</p> <p>Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, einzelne Aufgaben an Dritte delegieren und nach Bedarf die Amtsträger der Partei «Die Mitte CVP Würenlos» zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen.</p> <p>Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und vertritt die Partei nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Vorstands je kollektiv zu zweien</p>	
<p>Art. 12 - Präsident</p> <p>Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die General- und Parteiversammlungen. Er vertritt die Partei nach aussen. In dringenden Fällen entscheidet er von sich aus über Parteiangelegenheiten und erstattet dem Vorstand darüber Bericht.</p>		<p>Teilweise in Art. 11 Abs. 3 integriert</p>
<p>Art. 13 - Vizepräsident</p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist; der Präsident kann ihm ausserdem besondere Aufgaben übertragen.</p>		<p>Die Aufgabenverteilung erfolgt mit der Konstituierung durch den Vorstand selbst.</p>
<p>Art. 14 - Aktuar</p> <p>Der Aktuar führt die Korrespondenz für die Partei sowie die Protokolle über alle Sitzungen und Versammlungen.</p> <p>Die Protokolle der GV sind an der nächsten GV, die übrigen Protokolle an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>		<p>Die Aufgabenverteilung erfolgt mit der Konstituierung durch den Vorstand selbst.</p>
<p>Art. 15 - Kassier</p>		<p>Die Aufgabenverteilung erfolgt mit der Konstituierung durch den Vorstand selbst.</p>

<p>Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen sowie den Einzug der Beiträge der Mitglieder und etwaiger Gönner. Die Rechnung ist jeweils auf Ende Dezember abzuschliessen und dem Vorstand im Monat Januar vorzulegen.</p> <p>Für das Bank- und Postcheckkonto führt der Kassier Einzelunterschrift.</p> <p>Alle Rechnungen und Ausgabenbelege sind vom Kassier vor der Bezahlung dem Präsidenten zum Visum vorzulegen.</p>		
<p>Art. 16 - Delegierte</p> <p>Die Generalversammlung wählt 2 Delegierte zum Parteitag des Bezirks. (siehe Art. 9 Ziff. 3) Der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter.</p> <p>Ist ein Delegierter verhindert, so gibt es keinen Ersatz.</p>		<p>Die Wahl der Delegierten ist in Art. 9 geregelt und richtet sich nach den Vorgaben der Bezirkspartei.</p>
<p>Art. 17 - Rechnungsrevisoren</p> <p>Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. (siehe Art. 9 Ziff. 2)</p> <p>Die Revisoren prüfen die Parteirechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung.</p>	<p>F. Rechnungsrevisoren</p> <p>Art. 12</p> <p>Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.</p>	
	<p>H. Übrige Bestimmungen</p> <p>Art. 14 Finanzen</p> <p>Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der Mandatsträger in den</p>	

	<p>Gemeindebehörden, durch Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen beschafft.</p> <p>Die jährlichen Mitgliederbeiträge können auf maximal Fr. 100.00 pro Person festgelegt werden.</p>	<p>Es handelt sich um die maximale Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge. Dieser Betrag war bereits in den alten Satzungen verankert.</p>
<p>Art 18 - Ausschluss Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 19 - Auflösung</p> <p>Eine Auflösung der Partei kann nur durch eine von mindestens der Hälfte der Mitglieder besuchte Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.</p> <p>Das vorhandene Vermögen fällt an die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Aargau, die es zuhanden einer allfälligen Neugründung einer Ortspartei Würenlos treuhändisch verwaltet.</p>		<p>Zur Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 20 - Statutenrevision</p> <p>Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.</p> <p>Die Statuten der Ortspartei sind von der Bezirkspartei zu genehmigen.</p>	<p>Art. 16 Statutenänderung</p> <p>Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.</p> <p>Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste anzuzeigen und dort oder in einer Beilage kurz zu begründen.</p>	

	<p>Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.</p> <p>Die Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung durch das zuständige Organ der Bezirkspartei.</p>	
<p>Art. 21 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten auf den 1. März 1999 in Kraft und ersetzen jene vom 24. März 1971.</p> <p>Christlichdemokratische Volkspartei Würenlos</p> <p>Die Präsidentin: Kathrin Baumgartner</p> <p>Die Aktuarin: Monika Schneider</p> <p>Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. Februar 1999 und durch die Bezirkspartei der CVP Baden am 30. April 1999.</p>	<p>Art. 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom sowie mit der Genehmigung vom der Bezirkspartei am 1. Juli 2021 in Kraft.</p> <p>Sie ersetzen die Statuten der Ortspartei respektive der CVP Würenlos vom 1. März 1999.</p> <p>Würenlos,</p> <p>Die Mitte CVP Würenlos</p> <p>Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom</p> <p>Genehmigt durch die Bezirkspartei Die Mitte Bezirk Baden am</p>	

10.05.2021